ZBB 1999, 173

BGB §§ 812, 426

Kein Bereicherungsanspruch bei Tilgung über eine Gesamtgrundschuld hinausgehender, nur von einem Schuldner begründeten Verbindlichkeit auch bei unwirksamer weiter Zweckerklärung

BGH, Urt. v. 23.02.1999 – XI ZR 129/98 (OLG Braunschweig), ZIP 1999, 876 = WM 1999, 685

Leitsatz:

Lösen die Ehegatten eine Gesamtgrundschuld dadurch ab, daß sie aufgrund einer unwirksamen weiten Zweckerklärung auch die weiteren allein von einem Ehegatten begründeten Verbindlichkeiten tilgen, erfolgt diese Leistung auch durch den anderen Ehegatten mit Rechtsgrund.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG